

Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENKOMBINATIONEN nach UIC/TA-Kriterien

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)	
S 2 e1-92/61-00013	ST 4 S	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone: Keine Serienbereifung gem. EG-Be.	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl	
				v. BT021F Sport Touring	h. BT021R Sport Touring
				v. BT023F Sport Touring	h. BT023R Sport Touring
				v. Sport Touring T30F	h. Sport Touring T30R
				v. Sport Touring T30F EVO	h. Sport Touring T30R EVO
				v. Sport Touring T31F	h. Sport Touring T31R
				Die Profile BT021, BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden.	
				v. BT016F Pro Hypersport	h. BT016R Pro Hypersport
				v. Hypersport S20F EVO	h. Hypersport S20R EVO
				v. Hypersport S21F	h. Hypersport S21R
Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21 dürfen kombiniert werden.					
v. BT003F Racing Street	h. BT003R Racing Street				
v. Racing Street RS10F	h. Racing Street RS10R				

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung

nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO,

da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.